## Beglaubigte Abschrift

## Amtsgericht München

Az.: 421 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

S

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Zillich, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

- 1) Stein Marion,
  - Beklagte u. Widerklägerin -
- Bauer Michael,
  - Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte Steinstrasse.de, Steinstraße 56, 81667 München

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2;

Rechtsanwälte Grau & Eberl, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München am 27.12.2016 folgenden

## **Beschluss**

Der sofortigen Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss vom 08.11.2016 (Bl. 1088/1090 d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

29/12/16 17:45

GRAU UND EBERL

0814180892

S.04

421 C 31421/12

- Seite 2 -

## Gründe:

Der sofortigen Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht abgeholfen.

Das Vorbringen aus der Beschwerdeschrift rechtfertigt es nicht, von der angegriffenen Entscheidung abzuweichen. Insbesondere enthält der Beschwerdevortrag keine tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte, mit denen sich die angefochtene Entscheidung nicht befasst hat. Daher hält das Gericht an der Begründung dieser Entscheidung fest und nimmt auf die Gründe Bezug.

gez.

Balz

Rechtspflegerin